

Gemeinde Neukirchen vorm Wald

Bebauungsplan „Friebersdorfer Siedlung“ Änderung durch Deckblatt 6 -Endausfertigung -

Inhalt

- A. Begründung**
- B. Textliche Festsetzungen**
- C. Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung**
- D. Verfahrensvermerke**
- E. Bebauungsplan M 1:2000 DB 5**
- F. Bebauungsplan M 1:1000 DB 6**

Entwurf vom	20.10.2016
ergänzt	20.04.2017
Endfertigung	21.09.2017

Bearbeitung:

K-H. Steinbacher
Architekt Dipl.Ing. FH
Schindlweg 14
94154 Neukirchen vorm Wald
Tel 08504 93322

A. BEGRÜNDUNG

ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "FRIEBERSDORFER SIEDLUNG" DURCH DECKBLATT 6

1.0 PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

- 1.1 **ZIEL UND ZWECK PLANUNG** DIE GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD HAT DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „FRIEBERSDORFER SIEDLUNG " DURCH DECKBLATT 6 IN SEINER SITZUNG 20.10.2016 BESCHLOSSEN

ZIEL UND ZWECK DER ÄNDERUNG IST DIE FLÄCHE ZWISCHEN DER BESTEHENDEN WOHNBEBAUUNG UND DEM TENNISPLATZ ZU REGELN. IN DIESEM BEREICH WAR BISHER EINE UNGEREGLTE PARKPLATZFLÄCHE FÜR DEN AUFGEHASSEN BADEWEIHER UND INTENSIV GENUTZTES GRÜNLAND.

IM ZUGE DER BAULEITPLANUNG WIRD DIE GRUNDSTÜCKSAUFTEILUNG VERÄNDERT-

DIE FLÄCHE SOLL NEU GEREGLT WERDEN, INSBESONDERE SOLL MIT DER ÄNDERUNG DAS UNGLEICHVERHÄLTNIS WOHNEN/GEWERBE IM MISCHGEBIET NEU EINGETEILT WERDEN. MIT DER ÄNDERUNG ERGIBT SICH EINE PARZELLE FÜR EINE WOHNBEBAUUNG SOWIE EINE PARZELLE FÜR GEWERBE.

DIE PARKPLÄTZE WERDEN NEU ANGEORDNET UND EINE ZWEITE ZUFAHRT ZUM TENNISPLATZ, ALS AUSWEICHMÖGLICHKEIT FÜR DIE SCHON BESTEHENDE ZUFAHRT VON SÜDEN, GEPLANT.

- 1.2 **FLÄCHEN-NUTZUNGSPLAN** EIN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN FÜR DIE GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD BESTEHT NOCH NICHT, DER PLANUNGS-AUFTRAG WURDE IM JANUAR 2017 VERGEBEN.
DIE NUN GEPLANTE ÄNDERUNG STEHT DER BEABSICHTIGTEN ENTWICKLUNG DER GEMEINDE NICHT ENTGEGEN.

2.0 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

- 2.1 **LAGE** DER GELTUNGSBEREICH WIRD DURCH DECKBLATT 6 NEU GEFASST UND UM DIE FL. ST. 4875 UND 4876 ERWEITERT.
IM BESTAND WURDEN DIE BAUGRENZEN FÜR DAS GEWERBE ERWEITERT.
- 2.2 **GRÖSSE** DIE SATZUNG DECKBLATT 6 UMFASST DIE FLÄCHE VON 104.977 M².
DER BISHERIGE GELTUNGSBEREICH UM FASST EINE FLÄCHE VON 100.772M² UND ERWEITERT SICH MIT DEM DB 6 UM 4.205 M².
- 2.3 **STRASSE** DIE ERSCHLIEßUNG IST ÜBER DIE BESTEHENDE WALDSTRASSE GESICHERT.
DURCH DEN GRUNDSTÜCKSTAUSCH WURDE FÜR ALLE 3 GRUNDSTÜCKE DIE ÖFFENTLICHE ERSCHLIEßUNG GESICHERT.
- 2.4 **WASSER/ ABWASSER** DIE ERWEITERUNGSFLÄCHE IST AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG SOWIE AN DAS ABWASSERNETZ DER GEMEINDE NEUKIRCHEN V W. ANGEBOUNDE.
- 2.5 **LÖSCHWASSER** DIE LÖSCHWASSERVERSORGUNG IST ÜBER DAS GEMEINDLICHE TRINKWASSERNETZ GESICHERT.

A. Anlage 1 zur Begründung, Umweltbericht

1.0 INHALT UND ZIEL DES BEBAUUNGSPLANES

DIE IM KARTENTEIL DARGESTELLTE FLÄCHE MIT WOHN- UND GEWERBEFLÄCHEN ENTSPRICHT MIT DEN GERINGEN EINGRIFFEN IN DIE SCHUTZGÜTER DES NATURHAUSHALTES DEN VORGABEN DES REGIONALPLANES UND DES LANDESENTWICKLUNGSPLANES, SO DASS KEINE KONFLIKTE IN HINBLICK AUF ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN ABSEHBAR SIND. EINE GEORDNETE STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNG IST GEWÄHRLEISTET.

2.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 MENSCH

DER ÜBERPLANTE BEREICH WIRD DERZEIT INTENSIV LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZT. DIE EMISSION DURCH DIE ORDENTLICHE BEWIRTSCHAFTUNG WURDEN VON DEN ANLIEGERN GEDULDET. MIT DER NUN VORGEGEHEHENEN BEBAUUNG FALLEN DIESE EMISSIONEN WEG. DIE ZUNAHME DES ZU ERWARTENDEN VERKEHRS IST GERING UND WIRD ALS NICHT STÖRENDE EINGESTUFT. LUFTSCHADSTOFFE WERDEN DURCH DIE HEIZTECHNOLOGIE (WÄRMEPUMPE) NICHT FREIGESETZT.

2.2 PFLANZEN UND TIERE

INTENSIVE GRÜNLANDBEWIRTSCHAFTUNG, KEINE NATURNAHEN KLEINSTRUKTUREN, KEINE EINZELBÄUME, KEINE GESCHÜTZTEN FLÄCHEN. DURCH DIE VORGEGEHEHENEN GRÜNORDNERISCHEN MAßNAHMEN IM BAUGEBIET WERDEN LEBENS-RÄUME FÜR PFLANZEN UND TIERARTEN, DIE SICH IN SIEDLUNGSSTANDORTE ANGEPAßT HABEN, WIEDER HERGESTELLT.

2.3 BODEN/WASSER

INTENSIVE LANDWIRTSCHAFT MIT DÜNGUNG DURCH GÜLLE UND KUNSTDÜNGER HABEN DEN BODEN SCHWER AUSGELAUGT, DURCH DIE HERSTELLUNG DER AUSGLEICHFLÄCHEN AUF DEN BEIDEN PARZELLEN WIRD DEM BODEN IN TEILBEREICHEN DIE MÖGLICHKEIT GEGEBEN, SICH ZU REGENERIEREN. DURCH DIE TÜMPEL WIRD DER WASSERHAUSHALT VERBESSERT UND AM ORT DER BEBAUUNG DEM UNTERGRUND WIEDER ZUGEFÜHRT.

2.4 ORTS-/LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG

KEINE AUSWIRKUNGEN

3.0 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

BEI DER DURCHFÜHRUNG DER VORGEGEHEHENEN ERWEITERUNG DURCH DECKBLATT 6 WIRD DEM AKTUELLEN BEDARF NACH WOHN- UND GEWERBEFLÄCHEN IN NEUKIRCHEN VORM WALD RECHNUNG GETRAGEN.

AUFGRUND DER BESONDEREN STANDORTEIGENSCHAFTEN HINSICHTLICH DER

- GÜNSTIGEN ERSCHLIEßUNG AUF BEREITS BESTEHENDEN STRASSEN
- GÜNSTIGEN FUSSLÄUFIGEN ANBINDUNG AN DIE ORTSMITTE
- BAULÜCKENSCHLIEßUNG ZWISCHEN GEWERBE, WOHNEN UND SONDERGEBIET SPORT
- ÜBERWIEGEND NATURFREMDEN VORNUTZUNG

SOWIE DER VORGEGEHEHENEN KONFLIKTMINIMIERUNGSMASSNAHMEN WIRD DIE EINGRIFFSSCHWERE IN DEN NATURHAUSHALT AUF DAS UNVERMEIDBARE MASS MINIMIERT.

VERMEIDBARE ÖKOLOGISCHE NACHTEILE SIND NICHT ABLEITBAR.

4.0 ZUSAMMENFASSUNG

DIE IN PKT. 3 GENANNTE GÜNSTIGEN STANDORTBEDINGUNGEN FÜR EINE GEMISCHTE NUTZUNG VON WOHNEN UND GEWERBE SETZT DIE REGIONAL- UND LANDESPLANERISCHEN ZIELE EINER KONZENTRIERTEN SIEDLUNGSENTWICKLUNG IN DEN HAUPTORTEN WIRKUNGSVOLL UM. DER EINGRIFF IN DAS BISHER VORHANDENE INTENSIV GENUTZTES WIRTSCHAFTSGRÜNLAND WIRD IN SEINER WIRKUNG FÜR TIER- UND PFLANZENARTEN DURCH DIE AUSGLEICHSMASSNAHMEN VERBESSERT. DER WASSERHAUSHALT BLEIBT NEUTRAL.

ABSTANDFLÄCHEN: DIE ABSTANDSFLÄCHEN NACH ART .6 BAYBO SIND EINZUHALTEN.

DIE ABSTANDSFLÄCHENÜBERNAHME BZW. DIE INANSPRUCHNAHME VON
ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN BLEIBEN DAVON UNBERÜHRT.

NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

DIE FESTSETZUNGEN DER EINGRIFFSREGELUNG SIND BESTAND-
TEIL DER TEXTLICHEN FESTSETZUNG.

C. EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG

1. BESTANDSAUFNAHME

BEWERTUNG DES ZUSTANDES DES PLANUNGSGEBIETES NACH DER BEDEUTUNG DER SCHUTZGÜTER

KATEGORIE I:

DER CHARAKTER DES GEBIETES IST MIT DER WOHNBEBAUUNG, LANDWIRTSCHAFT, SONDERGEBIET SPORT UND ERHOLUNG UND NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBEN ALS **MI** (§ 5 BAUNVO) EINZUORDNEN.

DIE VOM DECKBLATT 6 UMGRENZTEN FLÄCHEN STELLEN SICH IM BESTAND ALS INTENSIV GENUTZTES GRÜNLAND DAR, WELCHE TEILWEISE BIS AN DIE UNMITTELBARE NÄHE DER GEBÄUDE REICHT.

- INTENSIVES WIRTSCHAFTSGRÜNLAND

2. ERFASSEN DES EINGRIFFS UND WEITERENTWICKLUNG DER PLANUNG

AUFGRUND DES NIEDRIGEN NUTZUNGSGRADES UND DADURCH BEGRENZTE EINGRIFFSSCHWERE, WIRD DAS MISCHGEBIET DEM **TYP B** ZUGEORDET.

INNERHALB DES GEBIETES WIRD EINE BAUPARZELLE AUSGEWIESEN.
DIE AUSGLEICHSFLÄCHE WIRD AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK NACHGEWIESEN.

MAßNAHMEN DIE DER VERMEIDUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN FÜR NATUR UND LANDSCHAFT DIENEN

- FESTSETZUNG VON OBSTWIESEN ZUR ORTSRANDEINGRÜNUNG
- FESTSETZUNG VON FELDHECKEN UND BAUMREIHEN ZUR ORTSRANDEINGRÜNUNG
- LAGERUNG UND SCHUTZ DES OBERBODENS WÄHREND DER BAUZEIT, WIEDEREINBAU DES OBERBODENS
- VERWENDUNG WASSERDURCHLÄSSIGER BELAGSMATERIALIEN BZW. WASSERGEWUNDENE HOFFLÄCHE OHNE VERSIEGELUNG

3. ERMITTLUNG DES UMFANGS ERFORDERLICHER AUSGLEICHSFLÄCHEN

FELD BI, KOMPENSATIONSFAKTOR 0,2 - 0,5

AUFGRUND DER INTENSIVEN GRÜNLANDNUTZUNG IST DIE FLÄCHE BISHER ÖKOLOGISCH NICHT SEHR WERTVOLL, EIN KOMPENSATIONSFAKTOR VON 0,3 WIRD ALS AUSREICHEND BETRACHTET. DER AUSGLEICHFAKTOR WIRD DADURCH MITBESTIMMT, DASS DIE GESAMTE TALFLÄCHE IM SÜDEN ZUR AUSGLEICHSFLÄCHE UMGEBAUT WIRD.

PARZELLE 1
1.007 m² x 0,3 = 303 m²

PARZELLE 2
723 m² x 0,3 = 217 m²

ENTWICKLUNGSZIEL:
AUSGLEICH AUF TEILFÄCHE
FLUR.ST.NR. 4876/1
MIT EINER FLÄCHE VON 405 m² + 212 m²
SIEHE PKT. 4.1

PRO 100 m² AUSGLEICHSFLÄCHE IST EIN HOCHSTAMM DER PFLANZLISTE 4.1 ZU PFLANZEN.

4. AUSWAHL GEEIGNETER FLÄCHEN UND NATURSCHUTZFACHLICH SINNVOLLER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

4.1 AUSWAHL DER FLÄCHEN

DIE ERFORDERLICHEN FLÄCHEN FÜR DIE AUSGLEICHSMASSNAHME WERDEN AUF DER FLURST. NR. 4876 /1 GEM. NEUKIRCHEN VORM WALD, NACHGEWIESEN.

FÜR DIE AUSGLEICHSFLÄCHE, DIE SICH ALLE AUF PRIVATEM GRUND BEFINDEN, IST EINE GRUNDDIENSTBARKEIT ZU GUNSTEN DES FREISTAATES BAYERN EINZUTRAGEN. DIE EINTRAGUNG HAT ZEITGLEICH ZUM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN BZW. BIS ZUM SATZUNGSBESCHLUSS ZU ERFOLGEN.

DIE TEILFLÄCHE DER FLURST. ST. 4876/1 WIRD ZUR FEUCHTWIESE ERZOGEN. DIE FLÄCHE DARF NICHT GEDÜNGT WERDEN. AM NÖRDLICHEN TEIL WIRD EINE STREUOBSTWIESE MIT HOCHSTÄMMEN GEPFLANZT, IM BEREICH DER FEUCHTWIESE WIRD AN DER TIEFERLIEGENDEN STELLE IN WASSERTÜMPEL FÜR AMPHIBIEN UND INSEKTEN ERRICHTET.

DIE FLÄCHE IST 2-MAL JÄHRLICH ZU MÄHEN UND DAS SCHNITTGUT IST ABZUTRANSPORTIEREN. DIE MAHD DARF NICHT VOR DEM 15. JUNI ERFOLGEN. AUF DER GESAMTEN AUSGLEICHSFLÄCHE GILT EIN DÜNGEMITTEL- UND SPRITZVERBOT.

4.2 PFLANZLISTE

FREMDLÄNDISCHE KONIFEREN, WIE THUJEN ODER SCHEINZYPRESSEN BZW. ZÜCHTERISCH BEEINFLUSSTE GEHÖLZE WIE TRAUER-, HÄNGE- UND KUGELFORMEN SIND NICHT ZULÄSSIG. BEI DEN OBSTBÄUMEN SIND HOCHSTÄMME ZU VERWENDEN. EINE GEEIGNETE AUSWAHL IST IN ABSPRACHE MIT DEM KREISFACHBERATER FÜR GARTENBAU UND LANDSCHAFTSPFLEGE ZU TREFFEN.

FÜR FREIWACHSENDE PFLANZUNGEN WERDEN FOLGENDE GEHÖLZARTEN VERWENDET:

<u>BÄUME:</u>	<u>IM BEREICH HAUSGARTEN</u>
ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN
FRAXINUS EXCELSIOR	GEMEINE ESCHE
TILIA CORDATA	WINTERLINDE
CRATAEGUS LAEVIGATA	ZWEIGRIFFELIGER WEISSDORN
PRUNUS AVIUM	VOGELKIRSCHEN
SORBUS AUCUPARIA	VOGELBEERE
QUERCUS ROBUR 'PECTINATA'	STIEL-EICHE

<u>OBSTGEHÖLZE:</u>	<u>NUR HOCHSTAMM</u>
APFEL	
KIRSCHEN	
PFLAUMEN	

<u>GEHÖLZPFLANZEN:</u>	
CORNUS MAS	KORNELKIRSCHEN
CORNUS SANGUINEA	GEMEINER HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA	HASEL
MALUS SYLVESTRIS	HOLZ APFEL
PRUNUS SPINOSA	SCHLEHDORN
RHAMNUS CATHARTICUS	KREUZDORN
ROSA ARVENSIS	FELDROSE
ROSA CANINA	HUNDSROSE
RUBUS IDAEUS	HIMBEERE
SALIX CAPREA	SAL WEIDE
SALIX CINEREA	GRAU WEIDE
SAMBUCUS NIGRA	SCHWARZER HOLUNDER
ANSAAT VON LANDSCHAFTSRASEN MIT KRÄUTERN 20g/m ²	

D. VERFAHRENSBLATT

1. ÄNDERUNGSBESCHLUSS

DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM **20.10.2016** DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „FRIEBERSDORFER SIEDLUNG“ DURCH DECKBLATT 6 BESCHLOSSEN.

DER ÄNDERUNGSBESCHLUSS WURDE AM **17.02.17** ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

2. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

DIE FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEMÄß § 3 ABS. 1 BAUGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „FRIEBERSDORFER

SIEDLUNG“ DECKBLATT 6 IN DER FASSUNG VOM **15.12.16** HAT IN DER ZEIT

VOM **21.02.17** BIS **21.03.17** STATTGEFUNDEN.

3. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER

ZU DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES „FRIEBERSDORFER SIEDLUNG“ DECKBLATT 6 IN DER

FASSUNG VOM **15.12.16** WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER

BELANGE GEMÄß § 4 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM **20.02.17** BIS **24.03.17** BETEILIGT.

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES „FRIEBERSDORFER SIEDLUNG“ DECKBLATT 6 IN DER

FASSUNG VOM **20.04.17** WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT

VOM **16.06.17** BIS **17.07.17** ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

5. SATZUNGSBESCHLUSS

DIE GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD HAT MIT BESCHLUSS DES

GEMEINDERATS VOM **21.09.17** DEN BEBAUUNGSPLAN „FRIEBERSDORFER SIEDLUNG“

DECKBLATT 6 GEM. § 10 ABS. 1 BAUGB IN DER FASSUNG VOM **21.09.17** ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

NEUKIRCHEN VORM WALD, DEN **21.09.17**



G. STEINHOFER, ERSTER BÜRGERMEISTER



6. GENEHMIGUNG

DAS LANDRATSAMT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN
„FRIEBERSDORFER SIEDLUNG“ DECKBLATT 6 MIT BESCHIED VOM
GEMÄß § 10 ABS. 2 BAUGB GENEHMIGT.

22.05.18 AZ 61.001/18

EMMER
Reg. Amisrat



7. AUSFERTIGUNG

NEUKIRCHEN VORM WALD, DEN 05. JULI 2018

G. Steinhofer
ERSTER BÜRGERMEISTER G. STEINHOFER



8. IN-KRAFT-SETZUNG

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS „FRIEBERSDORFER SIEDLUNG“
DECKBLATT 6 WURDE AM 05.07.18 GEMÄß § 10 ABS. 3 HALBSATZ 1 BAUGB / DER SATZUNGS-
BESCHLUSS ZU DEM BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 05.07.18 GEMÄß § 10 ABS. 3 HALBSATZ 2 BAUGB
ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

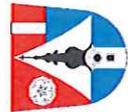
DER BEBAUUNGSPLAN „FRIEBERSDORFER SIEDLUNG“ DECKBLATT 6 IST DAMIT IN KRAFT GETRETEN.
NEUKIRCHEN VORM WALD, DEN 05. JULI 2018

G. Steinhofer
G. STEINHOFER, ERSTER BÜRGERMEISTER



TEILB. FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung
 - 1.1. Abgrenzung Wohngebiet gem. § 4 BauNVO, § 1 Abs. 6 Nr. 1 (LändVO)
 - Mischgebiet
 - Mischgebiet Zone Wohnen
 - Mischgebiet Zone Gewerbe
2. Mit der baulichen Nutzung
 - 2.1. Grundbesitz als Hochhaus
 - 2.2. Grundbesitz als Hochhaus
 - 2.3. Zwei Vollgeschosse als Hochhaus zulässig
3. Bauweise, Baufähigkeit, Baugrenzen
 - 3.1. die Bauweise, Bauweise
 - 3.2. neue Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungszonen
 - 3.3. neue Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungszonen
 - 3.4. offene Bauweise
 - 3.5. Baugrenze
 - 3.6. Fußdach, Neigung max 8°
 - 3.7. SD Saaldach, Neigung max 24°
 - 3.8. FD Flachdach
4. Verkehrsflächen
 - 4.1. ortstypische Straßenverkehrsfläche
 - 4.2. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
5. Orientierungen
 - 5.1. private Freizeitanlage
 - 5.2. öffentliche Freizeitanlage
 - 5.3. Grenze der Ausgleichsfläche
6. Sonstige Planzeichen
 - 6.1. Grenze des städtebaulichen Geltungsbereichs des Lärmschutzplans
 - 6.2. Grenze des städtebaulichen Geltungsbereichs des Lärmschutzplans Nr. 2
 - 6.3. überplanter Bestand M.W.
 - 6.4. vorgeschlagene Gebäudefestlegung
 - 6.5. Klingelringe
7. Hinweise
 - 7.1. bestehende Grundstücksgröße
 - 7.2. vorgeschlagene Grundstücksgröße (veraltet)
 - 7.3. Flurstücknummer
 - 7.4. bestehende Gebäude
 - 7.5. Bauschung
 - 7.6. Zufahrtsbahnen



**BEBAUUNGSPLAN
"FRIEBERSDORFER SIEDLUNG"
ÄNDERUNG DURCH DECKBLATT 6**

ENDAUSFERTIGUNG	
Gemeinde:	Neukirchen vorm Wald
Landkreis:	Passau
Reg.-Bezirk:	Niederbayern
GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD KIRCHENWEG 2 94154 NEUKIRCHEN VORM WALD	
Bauherr	
Architekt Dipl.-Ing. (FH) Karl-Heinz Steinbacher Schindlweg 14 94154 Neukirchen vorm Wald	
Planung	
Tel. 085-6493222 k-h.steinbacher@v-online.de	
	
1. Bürgermeister 15.12.2016 20.04.2017 21.03.2017 M 1:1000	
Bebauungsplan	

